

INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR ANTHROPOSOHIC BODYTHERAPY

Internationale Gesellschaft für anthroposophische Körpertherapie

STATUTEN

NAME, SITZ, PRÄAMBEL UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Name: International Association for Anthroposophic Body Therapy (IAABT)

Sitz: IAABT, Goetheanum, Medizinische Sektion, Dornach/Schweiz

Präambel

Die Mitglieder der IAABT sehen in der Anthroposophie Rudolf Steiners eine wissenschaftliche Methode durch die sie die Möglichkeit erhalten Erkenntnisse zu gewinnen über die Zusammenhänge des Geistigen im Menschen mit seinem Organismus. Auf Grundlage der anthroposophischen Welt- und Menschenerkenntnis entwickeln sie ein Verständnis für pathologische Zusammenhänge und deren Heilungsprozesse. Die Heilungsprozesse werden angeregt durch therapeutische Arbeit an der physischen Leiblichkeit durch Berührung (z.B. Massagen), Bewegung, Bäder und Äußere Anwendungen. Dadurch werden die schulmedizinischen Ausbildungen in den verschiedenen Körpertherapien erweitert und ergänzt, behalten aber weiter ihre volle Berechtigung und Wertschätzung. Die Mitglieder der IAABT bemühen sich über die berufsspezifischen Arbeitsfelder hinaus um die Förderung der Anthroposophie. Sie bilden sich in der Anthroposophie weiter sowohl im Hinblick auf die Therapie, den persönlichen Schulungsweg des Therapeuten, seiner sozialen und ethischen Ausrichtung, der Wertschätzung des Mitmenschen, als auch im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Forschung und Weiterentwicklung im Bereich der anthroposophischen Körpertherapien ist ein Grundanliegen der IAABT. Die IAABT fördert die Aus- und Weiterbildung medizinischer KörpertherapeutInnen, die ihre therapeutische Arbeit durch die Methoden der anthroposophischen Geisteswissenschaft erweitern wollen. Das Wissen anthroposophischer Körpertherapien steht allen interessierten Menschen offen. Die IAABT setzt sich für Methodenvielfalt und Therapiefreiheit ein.

§ 1. Zweck

Die IAABT:

Abs. 1. Die IAABT ist zuständig für die Ausarbeitung der Zertifizierungsregeln:

I. Dazu bildet sich eine Kommission von Mitgliedern der IAABT mit mindestens einem Vertreter der medizinischen Sektion. Die Mitglieder der Kommission erhalten vom Vorstand ein Mandat für die Erarbeitung der Zertifizierungsregeln.

II. Dieser Kreis berücksichtigt folgende Eckdaten:

- a. Vorbedingung ist eine medizinische Grundausbildung - je nach juristischer Anerkennung des Landes – die berechtigt, Patienten entkleidet zu behandeln.
- b. Abgeschlossene anthroposophische Aus – oder Weiterbildung.
- c. Grundlage für weitere Ausarbeitung der Zertifizierungsregularien sind die Verfahrensvorgaben aus der Zusammenarbeit mit der IKAM.

III. Der erarbeitete Vorschlag wird mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt (E-Mail). An dieser Mitgliederversammlung findet eine ausführliche Aussprache vor der Abstimmung statt.

- Abs. 2.** - versteht sich als Wahrnehmungs- und Koordinationsorgan für die Anliegen seiner Mitglieder
- Abs. 3.** - unterstützt die Vernetzung und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander sowie die Netzbildung zur Förderung von Praxisgründungen, Therapiegemeinschaften und Therapeutika
- Abs. 4** - ist behilflich bei der Anerkennung und Förderung der unterschiedlichen anthroposophischen Körpertherapien sowie deren Ausbildungen
- Abs. 5.** - möchte die Darstellung der anthroposophischen Körpertherapie in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen unterstützen
- Abs. 6** - hat die Förderung der Aus- und Weiterbildung und Forschung in den verschiedenen Therapien der IAABT zum Ziel
- Abs. 7** - bietet die Möglichkeit zur Begegnung der unterschiedlichen Methoden
- Abs. 8.** - möchte mit ähnlichen Verbänden, Organisationen und interessierten Institutionen zusammenarbeiten
- Abs. 9.** - möchte Einfluss nehmen auf die nationale und internationale rechtliche Sicherung der anthroposophischen Körpertherapien und tritt ein, die für Therapiefreiheit und Pluralismus in der Medizin.
- Abs. 10.** - kann therapeutische Methoden gegenüber Behörden, Gerichten und Krankenkassen u.ä. Vertreten
- Abs. 11.** - erarbeitet die berufsethischen Standpunkte; diese werden in der Mitgliederversammlung beschlossen
- Abs. 12.** - ist zuständig für die Umsetzung der Zertifizierung der Anwärtler zum Anthroposophischen Körpertherapeuten.

§ 2. GEMEINNÜTZIGKEIT

- Abs. 1.** Die Gesellschaft ist dem Vereinsrecht der Schweiz, ZGB Art. 60. ff, unterstellt.
- Abs. 2.** Sie verfolgt somit unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- Abs. 3.** Die Mittel die Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Abs. 4.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln die Gesellschaft.
- Abs. 5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT

Alle TherapeutInnen, die den Zweck und die Präambel des Vereines anerkennen, können Mitglied werden.

Formen der Mitgliedschaft:

§ 4. Aktiv

Alle, die berechtigt sind ein Zertifikat der IAABT zu erhalten. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

§ 5. Passiv

- Abs. 1.** Passivmitglied werden können alle Menschen, die sich in Ausbildung zum Anthroposophischen KörpertherapeutIn, anthroposohic body therapist (ABT) befinden.
- Abs. 2.** Menschen, die keine Zertifizierung, aber einer entsprechenden Berufsgruppe zugehörig sind.
- Abs. 3.** Passivmitglieder haben das Recht alle Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- Abs. 4.** Passivmitglied kann jeder werden, der die Arbeit der IAABT unterstützen will.

§ 6. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit der IAABT unterstützen möchten. Jedes Fördermitglied kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat aber kein Rede- und Stimmrecht.

§ 7. Ehrenmitgliedschaft

Aufgrund besonderer Verdienste für die Fachrichtung der innerhalb der IAABT organisierten Methoden, kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Sie behalten ihren Mitgliedsstatus und bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 8. Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1. Jeder zertifizierte ABT kann die Aufnahme in die IAABT schriftlich beantragen.

Abs. 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

Abs. 1. Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Abs. 2. Darüber hinausgehende Beiträge sind erwünscht. Sie können durch eine Spendenbescheinigung bestätigt werden.

Abs. 3. Begründete Ermäßigung kann durch den Vorstand gewährt werden.

§ 10. Abstimmung/Wahlen:

Abs. 1. Stimmrecht haben nur die anwesenden aktiven Mitglieder. Abgestimmt wird über die Punkte der Tagungsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Die Abstimmung wird in geheimer Wahl durchgeführt, wenn ein Mitglied dies wünscht.

§ 11. Austritt/ Kündigung

Abs. 1. Kündigung: spätestens im September für das laufende Kalenderjahr. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Abs. 2. Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

§ 12. Ausschluss

Abs. 1. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Abs. 2. Die Begründung wird dem ausgeschlossenen Mitglied vertraulich mitgeteilt.

Abs. 2. Dem Betroffenen ist ein Einspruch gegen den Ausschluss möglich.

Abs. 3. Darüber wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 13. ORGANE

Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

- Abs. 1.** Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Dieser Termin wird spätestens ein Vierteljahr vorher per E-Mail oder auf Antrag schriftlich mitgeteilt.
- Abs. 2.** Anträge können bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge werden Bestandteil der Tagesordnung.
- Abs. 3.** Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens vier Wochen vorher.
- Abs. 4.** Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der IAABT. Sie ist damit das oberste Entscheidungsgremium des Verbandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle anderen Organe des Verbandes bindend.

§ 14. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

Abs. 1.

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes, Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung der Gesellschaft

Abs. 2. Korporative Mitgliedschaften

Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über korporative Mitgliedschaften und die damit verbundenen jährlichen Beiträge.

Abs. 3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abs. 4. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Abs. 5. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der ProtokollführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Abs. 6. Mitgliedsbeiträge

In der Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsbeiträge beraten und beschlossen.

Abs. 7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei an der Mitgliederversammlung gewählten RevisorInnen. Sie haben die Aufgabe die Jahresrechnung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Abs. 1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der aktiven Mitglieder dies wünschen.

Abs. 2. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt per E-Mail oder auf Antrag schriftlich, spätestens vier Wochen vorher.

Abs. 3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge werden bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin per E-Mail und auf Antrag schriftlich kommuniziert.

§ 16. Vorstand

Abs. 1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der IAABT.

Abs. 2. Der Vorstand besteht zur Hälfte aus Mitgliedern der IAABT, die keine Funktionsträger anderer Verbände sein dürfen. Die andere Hälfte besteht aus Mitgliedern, die von den Methodenverbänden vorgeschlagen werden. Ein weiteres Mitglied wird von der Medizinischen Sektion am Goetheanum vorgeschlagen; dieses darf ebenfalls kein Funktionsträger anderer Verbände sein. Daraus ergibt sich eine Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern. Alle Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Abs. 3. Jedes Jahr wird turnusgemäß ein Viertel der Vorstandmitglieder von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

Abs. 4. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Berufung aus, dann beruft der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Zwischenzeitlich berufene Mitglieder werden in diesen Turnus eingegliedert.

Abs. 5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Er kann den Geschäftsführer oder einzelne Mitglieder für bestimmte Aufgaben im Auftrag der IAABT bevollmächtigen.

Abs. 6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Hierin kann auch eine Vergütung/Aufwandsentschädigung geregelt werden.

Abs. 7. Innerhalb der Gesellschaft können mit Zustimmung des Vorstands

Arbeitsgruppen sowie Fachgruppen gebildet werden. Er fördert und koordiniert freie Initiativen und Arbeitsgruppen aus dem Mitgliederkreis.

Abs. 8. Die IAABT wird in allen rechtlichen Belangen von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

Abs. 9. Unterschriftsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Abs. 10. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 17. FINANZEN

Finanzierung:

Abs. 1. Die Gesellschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Abs. 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der IAABT.

Abs. 3. Die IAABT darf keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Abs. 4. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Abs. 1. Die Auflösung der IAABT wird von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen.

Abs. 2. Wenn die Gesellschaft aufgelöst oder aufgegeben wird oder wenn ihr bisheriger Zweck wegfallen würde, dann ist das Gesellschaftsvermögen Organisationen oder Verbänden zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Abs. 3. Die gesellschaftsauflösende Mitgliederversammlung beschließt diese Zuwendung aus dem Vereinsvermögen an eine oder mehrere geeignete Institutionen. In diesem Falle dürfen gefasste Beschlüsse erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben am 16. September 2011